

Allgemeine Fördergrundsätze für Einzelmaßnahmen der lokalen Partnerschaft für Demokratie der Hanse- und Universitätsstadt Rostock (aus dem Bundesprogramm „Demokratie leben!“ - Förderperiode 2020 - 2024)

Stand: 14.07.2022

Das Bundesprogramm „**Demokratie leben!**“ des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) will ziviles Engagement und demokratisches Verhalten auf der kommunalen, regionalen und überregionalen Ebene fördern. Vereine, Projekte und Initiativen werden unterstützt, die sich der Förderung von Demokratie und Vielfalt widmen und insbesondere gegen Rechtsextremismus und Phänomene gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit wie z.B. Rassismus und Antisemitismus arbeiten. Darüber hinaus können auch andere Formen von Demokratie- und gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit, von politisierter oder vorgeblich politisch bzw. vorgeblich religiös legitimierter Gewalt, von Hass und politischer Radikalisierung Gegenstand präventiver Arbeit und damit Gegenstand der Förderung durch das Bundesprogramm sein.

1. Was ist eine Partnerschaft für Demokratie?

Die „**Partnerschaften für Demokratie**“ sollen die zielgerichtete Zusammenarbeit aller vor Ort relevanten Akteurinnen und Akteure für Aktivitäten gegen Rechtsextremismus, Gewalt und Menschenfeindlichkeit sowie für die Entwicklung eines demokratischen Gemeinwesens unter aktiver Beteiligung der Bürgerinnen und Bürger unterstützen und zur nachhaltigen Entwicklung lokaler und regionaler Bündnisse in diesen Themenfeldern beitragen. Im partnerschaftlichen Zusammenwirken, insbesondere von kommunaler Verwaltung und Zivilgesellschaft, wird eine lebendige und vielfältige Demokratie vor Ort sowie eine Kultur der Kooperation, des respektvollen Miteinanders, der gegenseitigen Anerkennung und Unterstützung weiterentwickelt.

Die „Partnerschaft für Demokratie“ ist ein geeignetes Instrument, um die besonderen, situations- und kontextabhängigen Problemlagen und Bedarfe in der Auseinandersetzung mit Demokratie-, Rechtsstaats- und (gruppenbezogener) Menschenfeindlichkeit im Gemeinwesen zu erkennen, themenspezifische Aktivitäten zu entwickeln sowie demokratische und integrative Entwicklungsprozesse anzustoßen. Sie tragen zur (Weiter-)Entwicklung von Strategien und Konzepten der Förderung von Demokratie und Vielfalt vor Ort bei, regen ggf. entsprechende Strategie- und Konzeptentwicklungsprozesse an und wirken an der kontinuierlichen Überprüfung sowie notwendigen Anpassung der partizipativ erarbeiteten Strategien mit.

Die „Partnerschaft für Demokratie“ hat als nachhaltig zu entwickelndes Bündnis den Auftrag, lokal/regional für Demokratie und gegen Rechtsextremismus, Gewalt und die unterschiedlichen Ausprägungen gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit sowie - bei entsprechendem Bedarf - gegen andere Formen demokratie- und rechtsstaatsfeindlicher, gewaltförmiger Phänomene beizutragen.

Die Ziele der **Partnerschaft der Demokratie der Hanse- und Universitätsstadt Rostock** werden jährlich festgelegt (siehe [Anlage 1](#)).

Den rechtlichen Rahmen für die Förderung geben folgende Bestimmungen in der jeweils aktuellen Fassung:

- Grundsätze der Förderung im Rahmen des Bundesprogramms „Demokratie leben!“ des BMFSFJ
- Richtlinie des BMFSFJ zur Förderung von Projekten der Demokratieförderung, der Vielfaltgestaltung und zur Extremismusprävention (Förderrichtlinie Demokratie leben!)
- Allgemeine Nebenbestimmungen gemäß der Geschäftsanweisung der Hanse- und Universitätsstadt Rostock für Zuwendungen zur Projektförderung an außerhalb der Stadtverwaltung stehenden Stellen (ANBest-P)

Gefördert werden Maßnahmen die der Zielerreichung dienen. Dazu stehen Fördermittel aus dem **Aktions- und Initiativfonds** zur Verfügung.

Projekte von und für Jugendliche können über den **Jugendfonds des Jugendforums** gefördert werden.

2. Wer kann Maßnahmen beantragen?

Gefördert werden Projekte und Maßnahmen gemeinnütziger Vereine, Initiativen und Bündnisse in Kooperation mit einer gemeinnützigen Träger*in. Letztempfänger*innen sind grundsätzlich juristische Personen des öffentlichen Rechts bzw. juristische Personen des Privatrechts.

3. Welche Zielgruppen sollen angesprochen werden?

Rechtsextremismus, Fremdenfeindlichkeit und Antisemitismus finden sich als ein Problem der politischen Kultur in allen Bevölkerungsgruppen.

Die anzusprechenden Zielgruppen sind daher:

- Jugendliche (bis 27 Jahre)
- Kinder
- Eltern und andere Erziehungsberechtigte
- Erzieher*innen, Lehrer*innen
- Multiplikator*innen
- Lokal einflussreiche staatliche und zivilgesellschaftliche Akteur*innen

Einflussreiche Akteur*innen der lokalen Ebene aus den Verwaltungen, den Institutionen, den Trägern, den Vereinen und Verbänden (insbesondere auch Migrantenselbstorganisationen), den Kirchen, den Wohlfahrtsverbänden, den politischen Parteien, den Trägern von Einrichtungen, den Beratungsnetzwerken, den Selbsthilfegruppen, der Wirtschaft, der Wissenschaft, der Polizei, der Justiz und des Verfassungsschutzes sind verstärkt anzusprechen, um sie für die Themen der Partnerschaft für Demokratie zu aktivieren und damit erfolgreiche soziale Netzwerke vor Ort zu bilden.

4. Was sind mögliche Themenfelder?

Mögliche Themenfelder für die Maßnahmen können sein:

- demokratische Teilhabe stärken
- Zivilgesellschaftliche Konfliktregulierung stärken
- Stärkung des Verständnisses für die Selbstverständlichkeit von Vielfalt und Respekt
- Stärkung der Anerkennung von Diversität
- Arbeit gegen Ideologien der Ungleichwertigkeit
- Rechtsextremismus, Rechtsextreme Orientierungen und Handlungen
- Islamistischer Extremismus, islamistische Orientierungen und Handlungen
- Linker Extremismus

5. Was sind mögliche inhaltliche Ausgestaltung und Schwerpunkte?

Mögliche Schwerpunkte für die Maßnahmen und Projekte können sein:

- Stärkung einer lebendigen Zivilgesellschaft
- Etablierung und Entwicklung von Beteiligungsverfahren
- Gesellschaftliche Sensibilisierung für demokratie- und rechtsfeindliche Phänomene
- Stärkung des öffentlichen Engagements gegen gruppenbezogene Menschenfeindlichkeit und Formen der Diskriminierung
- Umsetzung fachlicher Ansätze der Demokratieförderung
- Aufbau von Knowhow im Umgang mit demokratiefeindlichen Herausforderungen
- Entwicklung einer Kultur der Unterstützung und Wertschätzung von ehrenamtlichen Engagements
- Dialog zur Sicherheit und Prävention
- Analyse der Situation, Ressourcen und bestehender Kompetenzen vor Ort
- Unterstützung der Reaktionsfähigkeit auf sozialräumliche Konfliktlagen
- Entwicklung kommunaler Strategien
- Entwicklung von Handlungskonzepten bei demokratiefeindlichen Vorfällen
- Aktivität gegen gruppenbezogene Menschenfeindlichkeit /Antisemitismus, Rassismus, Antiziganismus, Islam- und Muslimfeindlichkeit, Homosexuellen- und Transfeindlichkeit)
- Gestaltung des Zusammenlebens in der Einwanderungsgesellschaft
- Förderung einer vielfältigen lokalen Kultur des Zusammenlebens

3

6. Welche Angebotsformen sind möglich?

Mögliche Angebotsformen können sein:

- Sozialpädagogisches Angebot
- Kulturelles Angebot (z.B. Film oder Theater)
- Angebot im Bereich Sport/Spiel/Outdoor
- Angebot im Bereich Digitalisierung/Neue Medien/Soziale Medien
- informations- und Diskussionsveranstaltung/Fachtagung
- Aktionstag
- Fest/Feier
- Öffentlichkeitsarbeit

- Fortbildungsangebot/Schulung
- Projekt im Arbeits- oder Weiterbildungskontext
- Sonstiges, bitte näher erläutern

7. Voraussetzungen, Art, Umfang und Höhe der Förderung

7.1 Allgemeine Fördergrundsätze, Rechtlicher Rahmen

Den rechtlichen Rahmen für die Förderung von Einzelprojekten bildet die Partnerschaft für Demokratie der Hanse- und Universitätsstadt Rostock im Rahmen des Bundesprogramms „Demokratie leben!“ sowie deren Zielstellungen.

Weitere Voraussetzung für die Förderung sind der **Aktions- und der Innovativgehalt** des beantragten Vorhabens oder – unter quantitativen und qualitativen Gesichtspunkten – eine erhebliche Ausweitung bisheriger Aktivitäten, die eine Einordnung als neue, noch nicht begonnene Maßnahme rechtfertigen. Im Antrag sind die bereits existierenden Maßnahmen und die Alleinstellungsmerkmale des geplanten Vorhabens darzustellen. Ein Rechtsanspruch auf eine Förderung besteht nicht.

Nicht gefördert werden (gemäß o.g. Richtlinie des BMFSFJ):

- Maßnahmen, die nach Inhalt, Methodik und Struktur überwiegend schulischen Zwecken, dem Hochschulstudium, der Berufsausbildung außerhalb der Jugendsozialarbeit, dem Breiten- oder Leistungssport, der religiösen oder weltanschaulichen Erziehung, der parteiinternen oder gewerkschaftsinternen Schulung, der Erholung oder der Touristik dienen,
- Maßnahmen und Projekte mit agitatorischen Zielen,
- Maßnahmen, die im Rahmen institutioneller Förderungen des Bundes gefördert werden,
- Maßnahmen des internationalen Jugend- und Fachkräfteaustausches, wenn sie zu Aufgabenbereichen von binationalen Jugendwerken gehören und der Art nach von diesen gefördert werden können,
- Maßnahmen, die zu den originären Aufgabenbereichen des Kinder- und Jugendplanes des Bundes (KJP) gehören und der Art nach von dort gefördert werden können,
- Maßnahmen, die ihrem Charakter nach durch das Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) und/oder durch kommunale und/oder länderspezifische Regelungen abgedeckt werden.

7.2 Förderungsarten

Die Zuwendungen werden grundsätzlich als Projektförderung auf der Grundlage des § 44 i. V. m. § 23 der Bundeshaushaltsordnung (BHO) sowie der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften (VV) zu § 44 BHO zur Deckung von notwendigen Ausgaben des Antragstellers für einzelne, abgegrenzte Projektvorhaben gewährt.

Dies erfolgt als **Fehlbedarfsfinanzierung** in Form von nicht rückzahlbaren Zuschüssen oder als Vollfinanzierung. Eine Zuwendung in Form einer Festbetragsfinanzierung ist ausgeschlossen. Eine Zuwendung darf als Vollfinanzierung bewilligt werden, wenn die Erfüllung des Zwecks in dem notwendigen Umfang nur bei Übernahme sämtlicher zuwendungsfähiger Ausgaben möglich ist. Für das Projekt zur Verfügung stehende Eigenmittel sind als solche einzusetzen.

7.3 Umfang und Dauer

Mit Hilfe der durch das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) zur Verfügung gestellten Mittel, können Einzelprojekte freier Träger unterstützt werden.

Gemäß o.g. Richtlinie sollen die Fördermittel aus diesem Programm grundsätzlich nicht als Komplementärmittel für andere Programme des Bundes eingesetzt werden.

Wenn im Rahmen des Projektes Einnahmen erzielt werden, müssen diese auch in den Anträgen und Beleglisten entsprechend erfasst werden, d.h. dass diese Einnahmen den Erstattungsbetrag mindern.

Die Dauer der **Förderung ist jährlich bis zum 31.12.** begrenzt. Die im laufenden Jahr bewilligten Mittel sind nicht ins Folgejahr übertragbar, sondern stehen nur für Ausgaben im betreffenden Haushaltsjahr zur Verfügung. Folgekosten die durch ein Projekt entstehen werden nicht von der Hanse- und Universitätsstadt Rostock getragen.

7.4 Bewilligungsverfahren

Über die Vergabe der Mittel des Aktions- und Initiativfonds entscheidet der Begleitausschuss. Von dem Begleitausschuss können Zuwendungen für Projekte gewährt werden, die der lokalen Strategie entsprechen, das Demokratieverständnis im Fördergebiet stärken und ein breites zivilgesellschaftliches Engagement fördern. Der Begleitausschuss entscheidet über die Gewährung der Zuwendung im Rahmen der durch das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen eines Abstimmungsverfahrens.

Es besteht kein Anspruch des Antragstellenden auf Gewährung der Zuwendung. Insbesondere besteht bei einer Förderung von Projekten kein Rechtsanspruch auf eine Förderung von Folgeprojekten. Die Koordinierungs- und Fachstelle schließt mit den Antragstellenden eine Vereinbarung zur Weiterleitung von Projektmitteln.

Die Termine der Begleitausschusssitzungen und die Abgabetermine befinden sich in der Anlage 2.

5

Über die Vergabe der Mittel aus dem Jugendfonds entscheidet das Jugendforum.

7.5 Zuwendungsvoraussetzungen

Es können nur Einzelprojekte bewilligt werden, die im Fördergebiet (Hanse- und Universitätsstadt Rostock) durchgeführt werden. Der Durchführungsort kann auch außerhalb des Fördergebietes liegen, wenn die Zielgruppe im Fördergebiet lebt.

Ein wesentliches Kriterium für die Bewilligung von Anträgen stellt die nachvollziehbare Sicherung qualitativer und damit wirkungsvoller Projektarbeit dar.

Die Zuwendungsempfänger*innen haben an der Selbstevaluation ihrer Einzelprojekte mitzuwirken. Ziele, Praxis und Wirkung sind zu prüfen. Die Einzelprojekträger*innen sind darüber hinaus zur Teilnahme von Erhebungen der wissenschaftlichen Begleitung sowie bei der Erstellung von Situations- und Ressourcenanalysen der Partnerschaft für Demokratie der Hanse- und Universitätsstadt Rostock verpflichtet. Das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend kann Erfahrungen und Ergebnisse aus geförderten Maßnahmen im Rahmen der wissenschaftlichen Begleitung des Bundesprogramms auswerten und veröffentlichen.

Durch geeignete Maßnahmen muss das Einzelprojekt im Rahmen der „Partnerschaften für Demokratie“ einer breiten Öffentlichkeit bekannt gemacht und für eine Mitwirkung geworben werden. Öffentlichkeitsarbeit ist grundsätzlich mit der Koordinierungs- und Fachstelle abzustimmen.

Auf die finanzielle Beteiligung durch die Partnerschaft für Demokratie ist in geeigneter

Form hinzuweisen.

7.6 Antragsformular

Für das Antragsverfahren sind die von der Koordinierungs- und Fachstelle zur Verfügung gestellten Antragsformulare verbindlich. Die Formulare befinden sich im Downloadbereich auf der Website der Partnerschaft für Demokratie der Hansestadt Rostock www.partnerschaft.buntstattbraun.de und können bei der Koordinierungs- und Fachstelle angefordert werden.

7.7 Gender-, Diversity Mainstreaming sowie Inklusion als verpflichtende Leitprinzipien

Gender-, Diversity Mainstreaming sowie Inklusion sind als leitende Prinzipien grundlegend bei der Umsetzung des Bundesprogramms „Demokratie leben!“.

Gender Mainstreaming bezeichnet eine (politische) Strategie, die auf die Realisierung von Geschlechtergleichstellung oder -gerechtigkeit ausgerichtet ist und „bei allen gesellschaftlichen und politischen Vorhaben die unterschiedlichen Lebenssituationen und Interessen von Frauen und Männern“ einbezieht. Der Ansatz „basiert auf der Erkenntnis, dass es keine geschlechtsneutrale Wirklichkeit gibt, und Männer und Frauen in sehr unterschiedlicher Weise von politischen und administrativen Entscheidungen betroffen sein können“.

Diversity Mainstreaming bezeichnet Strategien und Konzepte zum Umgang mit und der Anerkennung von Vielfalt. Sie zielen darauf, „die existierende Vielfältigkeit und die potentiellen Gemeinsamkeiten wahrzunehmen, zu verstehen, wertzuschätzen und nicht zuletzt optimal zu managen“.

Inklusion als Konzept des menschlichen Zusammenlebens ist auf die Ermöglichung gesellschaftlicher Teilhabe ausgerichtet. Sie zielt als Strategie darauf ab, „sowohl Formen der Exklusion aufgrund individueller Ausgangslagen abzubauen (z.B. Stigmatisierungen aufgrund eines „Migrationshintergrundes“) als auch die sozioökonomischen und sozialpolitischen Rahmenbedingungen zu schaffen, um Benachteiligungen auszugleichen und Teilhabe zu ermöglichen“.

(Quelle: Gender Mainstreaming: Was ist das? Broschüre des BMFSFJ, Berlin, 2002)

7.8 Förderfähige Ausgaben

Förderfähig sind sowohl Sachkosten als auch (anteilige) Personalausgaben.

7.8.1 Förderfähige Sachausgaben sind z. B.:

- Honorarkosten (Referent*innen, Dolmetscher*innen, externe Mitarbeiter*innen)
- Reisekosten (Kosten ÖPNV bzw. im Ausnahmefall Anzahl der km x 0,20 €)
- Raummieten / Raumkosten für Einzelveranstaltungen
- Sonstige Mietkosten z.B. Reinigung, Strom, Versicherungen
- Veranstaltungskosten (GEMA, Strom, Wasser, Bühne, Bühnentechnik, Sondernutzungsgebühren)
- Mietleasing z.B. technische Geräte
- Unterkunft und Verpflegung
- Bürobedarf, Telefon / Internet / Porto
- Arbeitsmaterialien
- Fachliteratur, Zeitschriften, Bücher (projektbezogen)
- Geringwertige Wirtschaftsgüter (bis 800 € netto)
- Ausgaben für Öffentlichkeitsarbeit / Veröffentlichungen
- sonstige Sachausgaben

Nicht zuwendungsfähige Ausgaben sind:

- Speisen und Getränke bei Beratungsgesprächen, Besprechungen oder ähnlichen Treffen am Projektort
- Zinsausgaben
- Anschaffungskosten abschreibungsfähiger Wirtschaftsgüter / Ausrüstungen über 800 € netto (Hier sind Ausgaben nur in Höhe der Abschreibung nach Afa für die Länge der Projektlaufzeit erstattungsfähig)
- Kautionen, Rückstellungen, Gesellschaftereinlagen, Provisionen
- nicht projektbezogene Ausgaben
- allgemeine, nicht projektbezogene Umlagen für Verwaltung
- Ersatz für öffentliche / kommunale Pflichtleistungen

Eine Abrechnung von Verwaltungs-/ Gemein-/ Personalkosten über eine generelle Pauschale ist nicht zulässig. Es werden nur tatsächlich getätigte Ausgaben als förderfähig anerkannt. Diese müssen anhand von Einzelbelegen nachgewiesen werden. Eine Pauschale kann somit weder prozentual zur Fördersumme noch pro Person zur Geltung kommen. In begründeten Ausnahmefällen kann zur Abrechnung von projektbezogenen Sachausgaben jedoch ein nachvollziehbarer Umlageschlüssel auf der Grundlage der Ist-Kosten herangezogen werden (z. B. für Mietnebenkosten, Strom, Telefon, Heizung, Kopierkosten etc.). Dieser Umlageschlüssel entbindet jedoch nicht von einer Nachweispflicht, d. h. es muss ein entsprechender Ausgabebeleg (wenn auch nicht in dieser Höhe) vorliegen, also z. B. eine Gesamt-Telefon- oder Stromrechnung des Einzelprojektträgers.

7

Förderfähige Einzelprojekt-Ausgaben müssen innerhalb des Förderzeitraumes des Einzelprojektes entstanden und Rechnungen kassenwirksam bezahlt sein.

7.8.2 Personalkosten

Abgegrenzte Personalausgaben können auch anteilig bei Einzelprojektträger*innen anerkannt werden, ein Nachweis dieses Anteils erfolgt über einen Stundennachweis. Eine Abrechnung ist auf Basis dieses Stundennachweises (erstattungsfähig ist der entsprechende Anteil am Arbeitgeber*innenbrutto) und den entsprechenden Gehaltsbelegen durchzuführen. Der zu erstattende Stundensatz ermittelt sich aus dem Jahresarbeitgeber*innenbrutto ohne Sonderzahlungen geteilt durch 45 Arbeitswochen und geteilt durch die wöchentliche Arbeitszeit laut Arbeitsvertrag.

Das Besserstellungsverbot ist generell bei allen Personalausgaben zu beachten, d.h. dass aus Fördermitteln der Partnerschaft für Demokratie bezahltes Personal nicht besser gestellt werden darf als vergleichbare Arbeitnehmer/innen des öffentlichen Dienstes. Als Vergleichsgrundlage ist der TVöD/Bund mit den entsprechenden Eingruppierungen heranzuziehen, als Vergleichsbasis dient dabei die tatsächliche Tätigkeit im Rahmen des Projektes. Ggf. auftretende Differenzen muss der Projektträger*innen aus eigenen Mitteln ausgleichen. Für Zuwendungsempfänger*innen, die keinen tariflichen Bindungen unterliegen und bei denen keine Ausnahme vom Besserstellungsverbot zugelassen werden kann, bildet die Vergütungstabelle Tarifgebiet Ost des TVöD Bund die Obergrenze der Förderung.

Eine Erstattung für Ausgaben von bereits geförderten Arbeitnehmer*innen (z.B.

Lohnkostenzuschuss) ist generell nicht möglich.

7.8.3 Honorarausgaben

Honorare sind Ausgaben, die für die Erbringung einer (Dienst-)Leistung gezahlt werden. Bei Abschluss von Honorarverträgen müssen sie das Vergaberecht sowie die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit beachten. Das vereinbarte Honorar muss in angemessenem Verhältnis zur Qualifikation der Honorarkraft stehen und marktüblich sein. Der Abschluss eines Honorarvertrags mit Mitarbeitenden aus Ihrem Personalbestand ist ausgeschlossen, wenn diese bei Ihnen bereits sozialversicherungspflichtig beschäftigt sind.

Ein Honorarvertrag muss mindestens enthalten:

- die Namen der Vertragspartner*innen;
- die Laufzeit des Honorarvertrags;
- den Gegenstand des Honorarvertrags (die zu erledigenden Aufgaben im Projekt);
- die dabei anfallende und zu leistende Arbeitszeit (Stunden/Tage);
- das Honorar pro Stunde oder pro Tag;
- das voraussichtliche Gesamthonorar;
- die rechtsverbindlichen Unterschriften der Vertragspartner*innen.

7.8.4 Miet- und Betriebskosten

Miet- und Betriebskosten können nur für Räume geltend gemacht werden, für die durch den Zuwendungsempfänger tatsächlich Miete entrichtet wird und hier nur für den Flächen- und Zeitanteil, der durch das Projekt genutzt wird. Wie bei allen Ausgaben gilt das Wirtschaftlichkeitsgebot: Das ortsübliche Niveau darf nicht überschritten werden.

7.8.5 Baumaßnahmen-Verbot

Einzelprojekte mit dem Projektziel einer Baumaßnahme sind im Programm nicht förderfähig.

7.8.6 Investitionen/ Wirtschaftsgüter über 800 Euro netto

Generell ist das Programm kein sächliches Investitionsförderprogramm, damit sind Wirtschaftsgüter, deren Anschaffungskosten 800 Euro netto übersteigen, nur in Höhe der Abschreibung für die Länge der Projektlaufzeit förderfähig nach der Formel: Anschaffungskosten dividiert durch Abschreibungsmonate linear nach AfA-Tabelle (im Internet herunterladbar unter www.bundesfinanzministerium.de) multipliziert mit der Anzahl der Projektmonate nach dem Zeitpunkt der Anschaffung (d.h. Dauer der Nutzung in der Projektlaufzeit). Dabei ist zu beachten, dass eine Förderung von Wirtschaftsgütern generell nur dann möglich ist, wenn diese innerhalb des Projektzeitraumes angeschafft wurden (Prinzip der Kassenwirksamkeit von Ausgaben innerhalb des Förderzeitraumes). Dies gilt auch für eine anteilige Förderung in Höhe Abschreibung nach AfA.

Bei zwei parallel stattfindenden Projekten eines Trägers ist nur eine anteilige (prozentuale) Aufteilung der zu fördernden Abschreibung auf die Projekte möglich. Die Abschreibung kann (zeitgleich) nicht zweimal in voller Höhe geltend gemacht werden (es sei denn, die Projekte finden nacheinander statt). Alternativen zur Anschaffung von Wirtschaftsgütern sind Miete oder Leasing für die Laufzeit des Projektes, wobei zu beachten ist, dass die monatlichen Miet- oder Leasingraten nicht höher als die monatliche Abschreibung liegen dürfen. Der Anschaffungswert von 800 Euro netto bezieht sich auf den Einzelgegenstand. Dabei ist zu beachten, dass ein PC immer incl. Monitor und Zubehör als ein Einzelgegenstand zu betrachten ist, d.h. eine Aufteilung und Anschaffung eines kompletten PC in mehreren Einzelteilen (die alle unter 800 netto liegen) ist als Umgehung

der 800-Euro-Regel nicht zulässig. In diesem Fall wäre nur eine Förderung des Gesamt- PC in Höhe der Abschreibung für den Förderzeitraum möglich.

7.8.7 Vergabe von Leistungen

Die Einhaltung der Vorschriften des öffentlichen Beschaffungswesens ist bindend und verpflichtend. Es sind die Grundsätze des Wettbewerbs und der Transparenz sowie insbesondere der Grundsatz der wirtschaftlichen und sparsamen Mittelverwendung zu berücksichtigen.

7.8.8 Reisekosten

Reisekosten sind im Rahmen der Durchführung der Einzelmaßnahme förderfähig. Bei der Berechnung von Reisekosten sind die Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes (BRKG) anzuwenden. Bitte beachten Sie, dass sich das BRKG zum 07.07.2021 geändert hat. Es sind grundsätzlich öffentliche Verkehrsmittel (2. Klasse) und die möglichen Preisnachlässe zu nutzen. Bei Benutzung des privaten PKW wird gem. § 5 BRKG eine pauschale Wegstreckenentschädigung in Höhe von 0,20 Euro pro Kilometer gezahlt, begrenzt auf einen Höchstbetrag von 130,00 Euro pro Tag.

7.8.9. sonstige Zuwendungsbestimmungen

- Die Fördermittel aus diesem Programm sollen grundsätzlich nicht als Komplementärmittel für andere Programme des Bundes eingesetzt werden.
- Sofern Mittel anderer öffentlicher Träger*innen zur Finanzierung herangezogen werden sollen, sind Nutzungsrechte des Bundes für alle Projektergebnisse sicherzustellen.
- Bei allen Veröffentlichungen ist sicherzustellen, dass Zuwendungsempfänger*innen in geeigneter Weise auf die Förderung des Projektes im Rahmen des Bundesprogramms „Demokratie leben!“ hinweisen. Dem Bund sind Benutzungsrechte und Schutzrechte einzuräumen bzw. übertragen zu lassen und seine angemessene Beteiligung an den Erträgen aus solchen Rechten ist sicherzustellen.
- Dem Zuwendungsgeber*innen ist die Berechtigung zu erteilen, über die einzelnen Förderprojekte in der Öffentlichkeit zu berichten, die Daten und Ergebnisse zu veröffentlichen und weiterzuverwenden.

8. Allgemeine Hinweise zur finanztechnischen Abwicklung

8.1 Verwendungsnachweise

Die Verwendung der Zuwendung ist bis **spätestens sechs Wochen nach Erfüllung des Zuwendungszwecks** nachzuweisen. Bei Maßnahmen, die bis zum Ende des Haushaltjahres andauern, ist bis spätestens Ende Januar des Folgejahres das Projekt bei der Fach- und Koordinierungsstelle abzurechnen.

Der Verwendungsnachweis besteht aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis. Vorlagen stellt die Koordinierungs- und Fachstelle zur Verfügung.

8.2 Nachweis durch Rechnungs- und Ausgabebelege

Förderfähig sind nur die im Projektzeitraum kassenwirksam erfolgten Ausgaben des Projektträgers (Sach- und Personalausgaben), die dem Verwendungszweck, d.h. dem Projektziel, entsprechen. Es können nach dem Zuwendungsrecht auf Ausgabenbasis

generell nur Ausgaben erstattet werden, die nach dem vertraglichen oder per Bescheid festgelegten Projektbeginn des Einzelprojektes entstanden sind.

Die Abrechnung des Projektes hat, soweit nicht anders vereinbart, unmittelbar nach dessen Abschluss zu erfolgen. Die Mittel werden in der Regel erst nach Vorlage einer Rechnung und eines Sachberichtes weitergeleitet.

Eine Weiterleitung der Fördermittel an die Einzelprojekte ist möglich und erfolgt nach Einreichung einer Mittelanforderung durch den Projektträger bei der Koordinierungs- und Fachstelle. Die 6-Wochen Frist gilt für das gesamte Zuwendungsverhältnis, das heißt ab dem Zeitpunkt der Zahlung durch das BAfzA an die Kommune bis zur Verausgabung durch den Letztempfänger.

Es gilt der Grundsatz, dass nur tatsächlich und kassenwirksam verausgabte Mittel erstattet und anerkannt werden. Dies setzt den Nachweis mittels Rechnungs- und Ausgabebelegen voraus. D.h. aus den Belegen muss erkennbar sein, wann, in welcher Höhe, an welche/n Empfänger*in und zu welchem Zweck Fördermittel verausgabt wurden. Belege zum Nachweis sind in der Regel Originalrechnungen (mit Angabe der Umsatzsteuer) und dazugehörige Originalquittungen bzw. Kopien von Kontoauszügen oder Kontoausdrucke beim Online-Banking. Der Zusammenhang zwischen Rechnungs- und Ausgabebeleg muss erkennbar sein. Sollte der Koordinierungs- und Fachstelle ein Original-Rechnungsbeleg nicht dauerhaft zur Verfügung gestellt werden können, kann die Koordinierungs- und Fachstelle in Ausnahmefällen auch den Originalbeleg entwerten (Stempel/Unterschrift). Bei Teilbeträgen, die aus den Fördermitteln finanziert werden, wird zusätzlich der Teilbetrag auf dem Original vermerkt. Eine Kopie des entwerteten Belegs ersetzt dann das Original bei der Koordinierungs- und Fachstelle.

8.3 Beleglisten Projektträger

Dem zahlenmäßigen Nachweis ist eine tabellarische Belegübersicht nach Kostenarten beizufügen, in der die Einnahmen und Ausgaben nach Art und zeitlicher Reihenfolge getrennt unter **Anfügen der Originalbelege** aufgelistet sind (Belegliste).

Personalausgaben sind zusätzlich durch unterschriebene Stundennachweise mit Tätigkeitsbericht nachzuweisen. Durch Unterschrift bestätigen die Zuwendungsempfänger*innen, dass die Fördermittel für förderfähige Maßnahmen im Sinne des Bundesprogramms verwendet wurden, die Ausgaben notwendig waren, wirtschaftlich und sparsam verfahren wurde und die Angaben mit den Büchern und ggf. den Belegen übereinstimmen.

Spätestens zum Abschluss des Projektes müssen die o.g. Belege listenmäßig erfasst werden. Die Koordinierungs- und Fachstelle empfiehlt die laufende Erfassung der Belege in den Listen, um jederzeit einen Überblick über die Verausgabung der Mittel zu haben.

8.4 Wirtschaftliche und sparsame Mittelverwendung

Es gilt der Grundsatz der wirtschaftlichen und sparsamen Mittelverwendung. Rabatte und Skonti sind zu nutzen. Bei der Vergabe von Unteraufträgen durch den Einzelprojektträger ist das wirtschaftlichste Angebot zu ermitteln und die Vergabeordnungen zu beachten (z.B. durch entsprechende Ausschreibungen bzw. durch Einholung von drei Kostenangeboten).

8.5 Sachbericht

Der Sachbericht muss als Wirkungsbericht ausgestaltet sein. Er soll präzise formuliert werden. Der Sachbericht informiert über die Verwendung der finanziellen Mittel, Erfolg und Auswirkung der Maßnahme gemäß Zielsetzung, Nachhaltigkeit, Art und Umfang der Aktivitäten, Ort und Zeitraum der Maßnahme.

Für die Antragstellung steht ein vorgefertigtes Antragsformular auf der Homepage: www.partnerschaft.buntstattbraun.de zur Verfügung oder kann bei der Koordinierungs- und Fachstelle per Mail: partnerschaft@buntstattbraun.de angefordert werden.

Das vollständig ausgefüllte Antragsformular ist per E-Mail an partnerschaft@buntstattbraun.de und postalisch mit Originalunterschrift(en) an folgende Adresse zu senden:

Partnerschaft für Demokratie Hansestadt Rostock
Koordinierungs- und Fachstelle
c/o Bürgerinitiative Bunt statt braun e.V.
Lange Straße 9a
18055 Rostock

Weitere Informationen und Auskünfte zum Bundesprogramm sowie zum Antragsverfahren sind bei der Koordinierungs- und Fachstelle unter der o. g. Adresse per E-mail partnerschaft@buntstattbraun.de oder telefonisch unter 0381-2523561 erhältlich. Die Koordinierungs- und Fachstelle unterstützt Sie gerne bei der Projektentwicklung und Antragstellung. Bitte sprechen Sie uns an und vereinbaren Sie einen Termin

Anlagen:

1. Ziele der Lokalen Partnerschaft für Demokratie
2. Termine des Begleitausschusses

11
